

# VERORDNUNG

GEMEINDE LEOGANG  
5771 LEOGANG, NR. 4  
ÖSTERREICH



Telefon +43 (0) 6583 / 8223  
Telefax +43 (0) 6583 / 8223-83  
e-Mail info@leogang.at

[www.LEOGANG.AT](http://www.LEOGANG.AT)

## der Gemeindevertretung von Leogang über die Erhebung eines Zuschlages zur besonderen Ortstaxe.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Leogang vom 14.12.2016 über die Ausschreibung einer Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe wird gem. § 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 verordnet:

### § 1

Durch die Gemeindevertretung von Leogang wird eine Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe gem. § 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 als ausschließliche Gemeindeabgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 5 Abs. 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 mit einem Betrag von 30 % der besonderen Ortstaxe festgesetzt wie folgt:

Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 228,00
Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 216,00
Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 180,00
Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 156,00
Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€ 120,00
Für dauernd abgestellte Wohnwagen mit	€ 78,00

### § 3

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister

Josef Grießner

Leogang, am 14.12.2016

angeschlagen am: 15.12.2016  
abgenommen am: 02.01.2017